

Einige grundsätzliche Anmerkungen des Landeskirchenamtes zum Bericht des Verfassungsausschusses zur Herbstsynode 2005

*vorgetragen von OLKR Schurig in der Aussprache
zum Bericht des Verfassungsausschusses am 22.10.2005*

Der Vorsitzende des Verfassungsausschusses hat in seinem Bericht an die Synode zu Recht den Auftrag in Erinnerung gerufen, den die Synode auf ihrer Herbsttagung 2002 dem Verfassungsausschuss erteilt hat. Einen Auftrag nämlich, der die „Prüfung und eventuelle Änderung“ der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zum Gegenstand hat.

Dieser Prüfung haben sich der Verfassungsausschuss und vor ihm die von der Kirchenleitung eingesetzte Arbeitsgruppe für Verfassungsfragen engagiert - und man muss nun schon sagen in jahrelanger Arbeit - unterzogen. Den Dank des Verfassungsausschusses an das Landeskirchenamt für die Mitarbeit möchte ich namens des Landeskirchenamtes an die Schwestern und Brüder des Verfassungsausschusses erwidern. Die zeitliche Belastung der Mitglieder des Verfassungsausschusses war außerordentlich hoch.

Dass die sächsische Landeskirche eine Verfassung hat, die durch Kürze besticht, ist bekannt. Wenn sich juristische Gutachter in Rechtsstreiten außerhalb unserer Landeskirche auf unsere Kirchenverfassung beziehen oder Vorträge – auch vor der 24. Landessynode – dies bestätigen, ist das für uns ein Grund zur Freude und zur Dankbarkeit.

Dennoch führt der hohe Abstraktionsgrad der rechtlichen Regelungen und die geänderten Sprachgewohnheiten zu Schwierigkeiten im Verständnis bestimmter Normen aus sich heraus. Wenn der Verfassungsausschuss im Vergleich zu seinem Bericht auf der Frühjahrssynode 2004 wieder Regelungen des bisherigen Verfassungstextes aufgenommen oder die zunächst der Synode vorgetragenen Textvorschläge geändert hat, ist dies auch dem Umstand zu verdanken, dass der Ausschuss bereit war, den Verfassungstext und die Verfassungswirklichkeit einander gegenüber zu stellen. Für die Bereitschaft, sich angesichts dieser Gegenüberstellung von Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit auch der inhaltsähnlichen Neuformulierung oder auch Beibehaltung bisheriger Bestimmungen der Verfassung nicht zu verschließen, möchten wir den Mitgliedern des Verfassungsausschusses ausdrücklich danken.

Der Bericht des Verfassungsausschusses weist darauf hin, dass es nach wie vor zwischen dem Ausschuss und dem Landeskirchenamt Differenzen zur Notwendigkeit von Änderungsvorschlägen des Ausschusses gibt. Wenn der Bericht dies damit umschreibt, dass es zwischen dem Verfassungsausschuss und dem Landeskirchenamt unterschiedliche Interessen gäbe, so kann dies nicht unkommentiert stehen bleiben, denn der Bericht des Ausschusses wird durch seine Erläuterungen der Änderungsvorschläge ergänzt.

1. Jedes Mitglied unserer Landessynode – und damit jedes Mitglied des Verfassungsausschusses – aber auch jedes Mitglied des Landeskirchenamtes und der Landesbischof stehen – jeder auf seine Weise – in der Verpflichtung, das Wohl der Landeskirche zum Maßstab seines Handelns zu machen. Diese gleiche Verpflichtung – und damit gleiche Interessenlage – sollten wir uns gegenseitig immer wieder bewusst machen und zugestehen.

Dass es nicht gelungen ist, in vielen Verfassungsfragen einen Konsens zwischen dem Ausschuss und dem Landeskirchenamt herzustellen, mag den unterschiedlichen Erfahrungen in der Arbeit mit der Verfassung und der unterschiedlichen Wahrnehmung geschuldet sein, was für unsere Landeskirche in der Vergangenheit wichtig war und in der Zukunft wichtig sein wird. Man muss – wenn man das Wohl der Landeskirche und das Gedeihen der kirchlichen Arbeit als alleinigen Maßstab dem Prüfungsauftrag an den Verfassungsausschuss zugrunde legt – immer wieder die Frage zulassen, ob die bisherige Regelung auch zukünftig dem

kirchlichen Auftrag gerecht wird bzw. ob die Neuformulierung dem kirchlichen Auftrag zukünftig mehr entspricht als die bisherige Regelung.

Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen können für sich genommen eine gewisse Zeitlosigkeit in Anspruch nehmen. Das Verhältnis von Amt und Gemeinde, der verfassungsrechtliche Aufbau einer Landeskirche oder auch die verhältnismäßige Zusammensetzung der in einer Synode vertretenen Gruppen sind unabhängig von der Zahl der Gemeindeglieder oder der finanziellen Mittel einer Landeskirche zu bestimmen. Allein ein vielleicht heute nicht mehr zeitgemäßes Vokabular – das wiederum Vorteile in der rein rechtlichen Betrachtung aufweist – erinnert sei nur an die Begriffe „Geistlicher“ oder „Laie“ – kann zukunftsweisender sein als Formulierungen, die – je nach Änderung des EKD- oder VELKD-Rechts oder auch nach Änderungen von Rechtsauffassungen beispielsweise zur Ordination – angepasst werden müssen. Es ist ja letztlich kein Zufall, dass unsere Verfassung über Jahrzehnte in der Lage war, völlig unterschiedliche soziale und kirchliche Verhältnisse aufzunehmen, ohne dass Verfassungsänderungen erforderlich waren.

Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, aus seinem Auftrag heraus die - auch immer wiederkehrenden – kritischen Fragen zu stellen, die zweifellos einer unterschiedlichen Beantwortung zugänglich sind. An der im Bericht des Verfassungsausschuss auf Seite 3 unten exemplarisch aufgeworfenen Frage zur Regelung des Bekenntnisses wird dies deutlich:

2. Die Arbeitsgruppe unter Leitung des Landesbischofs hat eine Neuformulierung des § 3 Absätze 3 bis 5 der Kirchenverfassung vorgelegt. Absatz 5 formuliert neu eine Selbstverpflichtung der Landeskirche hinsichtlich ihrer Verkündigung, ihrer Lehre und ihres Dienstes.

Es ist aber zu fragen, ob die Neuregelung des Absatzes 3 einen Fortschritt in der rechtlichen Regelung darstellt (und deshalb dem Wohl der Landeskirche mehr dient als die bisherige Regelung).

Der Ausschuss hat die Notwendigkeit der Neuregelung des § 3 Absatz 3 der Verfassung damit begründet, dass die Taufe zum Inhalt des Bekenntnisses gehört und die Synode deshalb – nach den Worten des Verfassungsausschusses – streng genommen die Taufordnung nicht hätte erlassen dürfen. Tatsächlich hat die Synode aber nicht den Inhalt der Taufe zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht, sondern sich auf die Regelung der äußeren Rahmenbedingungen beschränkt. Die Synode ist damit sehr präzise nach § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung verfahren.

3. Vergleichbar ist auch folgendes Beispiel: Das formale Zustimmungsgesetz vom 19.03.1974 (ABl. S. A 23) zur Leuenberger Konkordie (LK) konnte und wollte weder auf dem Boden des jetzigen Verfassungstextes noch auf dem Boden des möglicherweise künftigen Verfassungstextes den Inhalt unseres Bekenntnisses im Wege der Gesetzgebung ändern. Das ist breiter Konsens innerhalb der Landeskirche.

Die Leuenberger Konkordie selbst verschweigt die Lehr- und Bekenntnisunterschiede zwischen den Kirchen nicht, denn sie „lässt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen und versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis.“ (Ziffer 37 LK) Ausdrücklich bleibt es Aufgabe der Kirchen, an bestehenden Lehrunterschieden weiter zu arbeiten (Ziffer 39 LK) – und trotzdem Kirchengemeinschaft zwischen bekenntnisverschiedenen reformatorischen Kirchen zu pflegen.

Viel wichtiger für uns sollte aber sein, ob es für das Wohl unserer Kirche oder das Leben unserer Gemeinden heute von Bedeutung ist, die Frage der Neuregelung des Bekenntnisses oder die Frage nach der Verfassungskonformität eines vor mehr als dreißig Jahren verabschiedeten Gesetzes durch den verfassungsändernden Prozess zu beantworten zu versuchen.

Es geht dem Landeskirchenamt darum, deutlich zu machen, dass hinter kritischen Fragen – auch hinter einer Ablehnung eines bereits gefundenen Kompromisses in einer Arbeitsgruppe – letztendlich die Überzeugung steht, dass die Neuregelung keinen Fortschritt für die Verfassung bedeuten würde. Dass aber der in § 3 Absätze 3 bis 5 gefundene Kompromiss tragbar ist, steht für das Landeskirchenamt nicht in Frage.

Wir können die Argumente nicht zu jeder Einzelfrage im Plenum austauschen. Das Landeskirchenamt hat seine abweichenden Standpunkte in den Gesprächen mit dem Verfassungsausschuss artikuliert und deutlich gemacht, dass es hinter den von der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung erarbeiteten Änderungsvorschlägen steht.

Auf folgende grundsätzliche Erwägungen soll dennoch hingewiesen werden:

1. Lutherisches Profil

Es ist bekannt, dass Luther und die Reformatoren selbst nur begrenzte Anregungen zur rechtlichen Ausgestaltung der Kirchenordnungen gegeben haben. Kirchenverfassungen lutherischer Kirchen sind – wie es der Kirchenhistoriker Heinrich Bornkamm beschrieb – „Ordnungen vom Wort her und auf die Verkündigung des Wortes hin“¹ gerichtet.

Die sächsische Landeskirche steht zweifelsfrei auf dem Boden der reformatorischen Lehre. Die Folgerungen für die Ordnung der Kirche sind aber aus der deutschen Geschichte – auch unter den lutherischen Kirchen – unterschiedlich gezogen worden. Die kirchenrechtliche Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts ist reich an theologischen und juristischen Begründungen für die eine oder andere Auffassung zum Verhältnis des Predigtamtes zur Gemeinde oder des aus dem Amt der öffentlichen Wortverkündigung abgeleiteten Bischofsamtes zur Synode oder den Konsistorien. Und ob der von dem bedeutenden Theologen Adolf Deißmann im verfassungsgebenden Prozess der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erstmals geprägte Begriff des „synodalen Bischofsamtes“² allein aus lutherischem Verständnis heraus entwickelt wurde und nunmehr lutherischer Profilierung dienen kann, müsste man näher untersuchen.

Die theologisch und juristisch begründeten Vorschläge des Verfassungsausschusses zur Neuregelung der Verfassung müssen ins Verhältnis zu den theologischen und juristischen Grundentscheidungen des bisherigen Verfassungstextes gesetzt werden. Der Vergleich mit Verfassungen anderer Landeskirchen kann Anregungen geben, die Auseinandersetzung mit dem „inneren Fundament“ unserer Verfassung aber weder leisten noch ersetzen.

2. Systematik

Die Veränderungsvorschläge thematisieren in den §§ 5 bis 7 den Auftrag der Kirche bzw. der Gemeinde insgesamt. Die aus den Bekenntnisschriften abgeleitete Systematik der geltenden Verfassung, die vom Subjekt des Kirchengliedes ausgeht, das zum Glauben gerufen ist (§§ 4, 5; vgl. CA 2-4) wird aufgegeben. Damit Glaube entstehen kann, sind Wortverkündigung und Spendung der Sakramente notwendig, wozu das Amt der Kirche gegeben ist (CA 5; vgl. sächs. Kirchenverfassung § 6 zum Amt, §§ 7, 8 zu weiteren Ämtern und Diensten); dadurch entsteht die Kirche (CA 7; vgl. sächs. Kirchenverfassung § 9 ff.: Kirchengemeinden).

In der geltenden Kirchenverfassung folgen somit die Definition der Kirchengemeinde und die Bestimmungen zu ihren Pflichten und Aufgaben aus den Grundsätzen bzw. dazu nötigen Konkretisierungen in den §§ 4 bis 8 und gehen diesen nicht voran.

Die systematischen Überlegungen, die zum Teil zu einer Verschiebung des geltenden Verfassungstextes an eine andere Stelle innerhalb der Verfassung führen, sollten ebenso hinterfragt werden wie Vorschläge, warum bereits vorhandene Regelungskreise aus einfachen

¹ Bornkamm, H.: Das Jahrhundert der Reformation, Göttingen 1966, S. 195

² Träger, G.: Das Bischofsamt in der Ev.-Luth. Kirche, München 1966, S. 133

Gesetzen zum Verfassungsrang „erstarken“ (wie z. B. der Regelungskomplex des § 9 und des § 16 Kirchenbezirksgesetz in § 14a und § 14b der Kirchenverfassung), während andere – z.B. die Definition des Status des Kirchenbezirkes als Selbstverwaltungskörper aus dem bisherigen § 14 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung – nunmehr der einfachen Gesetzgebung vorbehalten bleiben sollen. Die Beispiele ließen sich fortsetzen. Der Ausschuss muss sich fragen lassen, ob er bei der Umsetzung kirchenrechtspolitischer Ziele ein einheitliches Kriterium erkennen lässt, welches Vorhaben zwingend in der Verfassung geregelt werden muss und welches Vorhaben durchaus auch im Wege der einfachen Gesetzgebung verfolgt werden könnte.

Wie gesagt, unsere Kirchenverfassung hat über viele Jahre bewiesen, dass sie aufnahmefähig für viele Entwicklungen ist, ohne dass der Verfassungstext deshalb geändert werden musste. Ein Beispiel hierfür ist die Frage, wie der Begriff „auf Lebenszeit“ im Zusammenhang mit der

3. Amtszeitbegrenzung für den Landesbischof und den Präsidenten des Landeskirchenamtes

auszulegen ist. Die bisherige Terminologie der Wahl „auf Lebenszeit“ impliziert angesichts des Pfarrerdienstrechtes und des Beamtengesetzes (beides geht – da VELKD-Recht – dem gliedkirchlichen Recht nach Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung der VELKD vor) die Begrenzung der (aktiven) Amtszeit auf den Eintritt in das 65. Lebensjahr. Jeder Pfarrer unserer Landeskirche wird nach § 23 Pfarrergesetz VELKD in ein Dienstverhältnis „auf Lebenszeit“ berufen – aber jeder Pfarrer weiß, dass mit dem 65. Lebensjahr der Ruhestand kraft Gesetzes (§ 104 Pfarrergesetz) eintritt. Auch der „auf Lebenszeit“ berufene Kirchenbeamte tritt nach § 24 Kirchenbeamtengesetz kraft Gesetzes mit Erreichen des 65. Lebensjahrs in den Ruhestand.

Vor diesem Hintergrund bleibt wenig Raum für eine Auslegung des in der Verfassung verwendeten Begriffs „auf Lebenszeit“ über das 65. Lebensjahr hinaus. Aber: Es geht dem Ausschuss grundsätzlich um die Befristung der beiden höchsten hauptamtlichen Leitungsämter unserer Kirche. Einer solchen Regelung bedarf es nicht, wenn ein Landesbischof oder Präsident des Landeskirchenamtes unter 53 Jahre im Grunde kaum in Frage käme.

Wenn die Synode jedoch auf die Begrenzung der Amtszeit des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes zugeht, dann müssen zuvor die Anschlussregelungen gefunden werden, falls künftig geeignete Kandidaten unter 53 Jahren zur Verfügung stehen sollten. Es würde die Synode vor erhebliche Probleme – und unangemessen unter Zugzwang stellen – wenn die Fragen nach dem „danach“ erst im Zusammenhang mit künftigen Wahlen beantwortet werden müssten.

4. Gemeinsame kirchenleitende Verantwortung

Die gemeinsame Wahrnehmung kirchenleitender Verantwortung der drei Verfassungsorgane Synode, Landeskirchenamt und Landesbischof in der Kirchenleitung erfährt angesichts der Überlegungen des Verfassungsausschusses eine geänderte Akzentuierung. Zweifellos haben die Kirchen der Reformation (auch andere lutherische Kirchen) die Frage, ob „geistliche Leitung der Kirche“ gleichbedeutend ist mit „Leitung durch Geistliche“ ganz unterschiedlich beantwortet.

Eine „Ämterhierarchie“ anderen lutherischen Landeskirchen zu unterstellen oder gar als prägend zu bezeichnen, ist ein schwieriges Unterfangen. Für unsere Landeskirche hieß geistliche Leitung der Kirche immer, dass eine kollegiale Beratung von Theologen und Nichttheologen im Landeskirchenamt, in der Kirchenleitung oder auch im Bezirkskirchenamt bis hin zu den Kirchenvorständen prägend ist. Geistliche Leitung bedeutet auch, dass der Landesbischof an den Entscheidungen des Landeskirchenamtes beteiligt ist und ihm im Falle der Stimmgleichheit die Entscheidstimme übertragen ist. Auch bei Entscheidungen der Kir-

chenleitung gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Den letzten Ausschlag für kirchenleitende Entscheidungen gibt damit der Landesbischof als leitender Geistlicher. Dies ist auch gerechtfertigt, denn das lediglich nach menschlichem (und nicht nach göttlichem) Recht übergeordnete Amt des Landesbischofs ist in seinem Kern öffentliches Predigtamt. Aber wer wollte bestreiten, dass die hinzutretenden Fragen der Regelung der äußeren Ordnung der Kirche ein untrennbarer Teil der geistlichen Leitung einer Landeskirche sind?

Andere Landeskirchen lösen diese sensiblen und für die Leitung einer Landeskirche wichtigen Fragen mit zusätzlichen Gremien, in denen sichergestellt wird, dass die geistliche Leitung der Landeskirche ausgewogen wahrgenommen wird. Unsere Landeskirche hat sich 1922 nach längerem Ringen, ob die selbstverständlich auch geistliche Leitung der Landeskirche durch das Landeskonsistorium besser durch zwei sich abwechselnde Präsidenten (einen theologischen und einen juristischen) oder durch einen Präsidenten des Landeskonsistoriums mit einem Landesbischof als unabhängigen Mitglied des Landeskonsistoriums wahrgenommen werden soll, für den zweiten Weg entschieden.

Wenn der Ausschuss in seinen Erläuterungen auf den Seiten 21 und 22 zu dem Ergebnis kommt, dass die „Gleichrangigkeit zwischen dem Bischof und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes“ (nur) geschichtlich und nicht (mehr) theologisch plausibel erscheint, so verbirgt sich hinter dieser Auffassung ein zutiefst unterschiedliches Verständnis von geistlicher Leitung der Landeskirche. In welchem Umfang haben die Mitglieder des Landeskirchenamtes Anteil an der geistlichen Leitung der Landeskirche? Gab es keine theologische Rechtfertigung des bislang unumstrittenen Grundsatzes des gleichen Anteils von Theologen und Nichttheologen an der geistlichen Leitung der Landeskirche oder ist sie verloren gegangen? Ist der Landesbischof mehr als primus inter pares der Pfarrerschaft? Findet das Amt der öffentlichen Wortverkündigung nicht seine Wurzeln im Priestertum aller Gläubigen? Verkörpern – hier personalisiert im Amt des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes – nicht beide Leitungsämter zwei Seiten der gleichen Medaille?

Mit Besorgnis nehmen wir wahr, dass der unsere Kirche lange tragende Konsens über das Zusammenwirken der drei in der Kirchenleitung vereinigten Leitungsorgane berührt wird. Wir müssen alle selbstkritisch feststellen, dass wir unsere Worte nicht mehr sorgfältig abwägen und gegenseitig an der Bereitschaft zweifeln, aufeinander zu Hören. Hörbereitschaft schließt Öffnung ein. Begriffe aus der Begründung zu den Formulierungsvorschlägen des Ausschusses wie „Missachtung der Kirchenbezirkssynode“, „überholte Struktur“, „Relikte“ oder ähnliche Formulierungen sind nicht geeignet, das gegenwärtige Leben unserer Landeskirche angemessen zu beschreiben. Sie machen es weder der Synode noch der Kirchenleitung, dem Landesbischof oder dem Landeskirchenamt leichter, aufeinander zuzugehen.

Lassen Sie uns aus der Spirale der gegenseitigen Vorhaltungen, des Gewinnens oder Verlierens, aus der Logik des Gebens und Nehmens herauskommen. Unsere Landeskirche bedarf der inneren Einheit und eines festen geistlichen Fundaments, denn die Anforderungen an die geistliche Leitung unserer Kirche werden in Zukunft nicht geringer.